

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter

**Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Errichtung des Zentrums für Schlüsselkompetenzen und interdisziplinäre Lehre der Technischen Hochschule Lübeck (ZSKiL)  
Vom 15. Juni 2026**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 15.06.2026

*Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144) und des § 4 Absatz 6 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck (THL) über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 76), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 10. Mai 2026 folgende Satzung erlassen:*

**Präambel**

Das Zentrum für Schlüsselkompetenzen und interdisziplinäre Lehre der Technischen Hochschule Lübeck (ZSKiL) wird mit dem Ziel errichtet, in einer zentralen Struktur fachbereichsübergreifende Lehre mit dem Fokus der Stärkung von Schlüsselkompetenzen anzubieten.

**§ 1**

**Name und Rechtsform**

Es wird eine zentrale Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 2 HSG für den Bereich der interdisziplinären Lehre errichtet. Die Einrichtung führt den Namen „Zentrum für Schlüsselkompetenzen und interdisziplinäre Lehre der Technischen Hochschule Lübeck (ZSKiL)“ (kurz auch „ZSKiL“ genannt).

**§ 2**

**Aufgaben, Verantwortung und Organisationsstruktur**

(1) Das ZSKiL bietet den in der Technischen Hochschule Lübeck eingeschriebenen Studierenden ausschließlich Lehrveranstaltungen, aber keine Beratung an. Die vom ZSKiL angebotenen Lehrveranstaltungen sind in der Regel interdisziplinär, d.h. keinem Studiengang und auch keinem Fachbereich zugeordnet.

Zu den Aufgaben des Zentrums gehören:

- a. Fachbereichsübergreifende Koordination bzw. Organisation (inkl. Controlling) des Lehrangebots im Bereich der interdisziplinären Lehre;
- b. Auswahl und Durchführung von Lehrveranstaltungen, die für mehrere Fachbereiche geeignet sind und die nicht Gegenstand eines Studiengangs sind;
- c. Qualitätssicherung der angebotenen Lehrveranstaltungen;
- d. Durchführung von Vorkursen, insbesondere zur Mathematik;
- e. Vorhalten eines Lehrangebots in Form von Modulen im Bereich insbesondere der nachfolgend in nicht abschließender Form aufgeführten Schlüsselkompetenzen (in

Anlehnung an die jeweils aktuellen Empfehlungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Baedekerstraße 1, 45128 Essen):

- i. Technologische Kompetenzen: Grundlagen der Programmierung, Datenanalyse, KI;
  - ii. Digitale Schlüsselkompetenzen: Grundlegende Digitale Fähigkeiten (Digital Literacy);
  - iii. Kritisches Hinterfragen von digitalen Informationen und Werkzeugen (Digital Ethics);
  - iv. Klassische (soziale) Kompetenzen: Sprachen, Projektmanagement, Wissenschaftliches Arbeiten;
  - v. Transformative Kompetenzen: Kommunikation, Veränderungskompetenz, Innovationskompetenz
- (2) Die Gesamtverantwortung für das ZSKiL liegt bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Technischen Hochschule Lübeck, die oder der für Studium und Lehre zuständig ist (nachfolgend kurz „VP Studium“ genannt). Zur Durchführung der Lehre bindet das ZSKiL weitere Stellen der Technischen Hochschule Lübeck ein, wie insbesondere das Sprachenzentrum, die Stabsstelle für Qualität in der Lehre (StQL) zur Qualitätssicherung und das Zentrum für digitale Lehre (ZDL) zur Beratung der Lehrenden.
- (3) Die Organisationsstruktur des ZSKiL ergibt sich aus den nachfolgenden §§ 3 ff. Das ZSKiL kann sich zur näheren Ausgestaltung der in dieser Satzung geregelten Struktur eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 3**

#### **Leitung**

- (1) Das beschlussfassende Gremium des ZSKiL ist die Leitung, die wie folgt zusammengesetzt ist:
- a. VP Studium,
  - b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jedem Fachbereich, die oder der vom jeweiligen Fachbereich für die Dauer von zwei Jahren benannt wird, sowie
  - c. insgesamt zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, von denen jeweils eine bzw. einer von dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und dem Studierendenparlament (StuPa) für die Dauer von einem Jahr benannt wird.
- (2) VP Studium hat den Vorsitz und tritt gegenüber anderen Stellen oder Personen der Technischen Hochschule Lübeck als Vertreterin oder Vertreter des ZSKiL auf.
- (3) Die Leitung beschließt über das Lehrangebot für jedes Semester.
- (4) Die Leitung beschließt über die Vereinbarungen mit den Fachbereichen gemäß § 6.
- (5) Die Leitung weist jedes Modul, das im ZSKiL angeboten wird, einem Fachbereichsprüfungsausschuss zu, der für die Prüfungen in dem jeweiligen Modul zuständig ist. Der Beschluss über die Zuweisung erfolgt gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe c. der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren - Prüfungsverfahrensordnung (PVO) 2018 vom 16. Juli 2018 in der jeweils aktuellen Fassung (kurz: „PVO“).
- (6) Die Leitung tagt mindestens einmal pro Semester.
- (7) Zu den Sitzungen des beschlussfassenden Gremiums ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, jeweils mit Antragsrecht und beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, einzuladen.

## **§ 4**

### **Koordinationsstelle für die interdisziplinäre Lehre**

- (1) Die Durchführung und Koordination der operativen Aufgaben (Lehrplanung, Stunden- und Raumplanung, Prüfungsplanung, Lehrevaluation, etc.) obliegt der Koordinatorin oder Koordinator der interdisziplinären Lehre (auch „die Koordination der interdisziplinären Lehre“ oder kurz „KiL“ genannt). Die disziplinarische Führung und damit die Funktion der oder des Dienstvorgesetzten über die KiL kann durch das Präsidium delegiert werden.
- (2) Die KiL erstellt einen Plan mit allen Lehrveranstaltungen des ZSKiL.
- (3) Die KiL koordiniert die Lehrbeauftragten, die Module im ZSKiL anbieten.
- (4) In den Fällen einer Zuständigkeitsübertragung gemäß § 4 Absatz 1 der PVO koordiniert die KiL in Absprache mit den in den jeweiligen Fachbereichen zuständigen Personen, die Planung und Organisation der Prüfungen in den vom ZSKiL angebotenen Modulen einschließlich der digitalen An- und Abmeldung von Studierenden über das jeweilige Prüfungssystem.
- (5) Sofern in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten für alle Prüfungen in den vom ZSKiL angebotenen Modulen die Regelungen der PVO.

## **§ 5**

### **Lehrpersonen und Lehrdeputat**

- (1) Lehrpersonen des ZSKiL werden gemäß den Regelungen einer gesonderten Vereinbarung organisatorisch entweder dem Sprachenzentrum oder einem der Fachbereiche für eine befristete Dauer zugeordnet. Diejenige Stelle, der die ZSKiL-Lehrperson vertraglich zugeordnet worden ist, übt die disziplinarische (Urlaubsanträge, Krankmeldungen, etc.) und die organisatorische Führung (Lehrplanung, Deputatsabrechnung etc.) aus.
- (2) Aus dem Lehrdeputat der ZSKiL-Lehrpersonen ergibt sich ein Gesamtdeputat, aus dem Lehrveranstaltungen bereitgestellt werden. Zur Erhöhung des Lehrdeputates können dem ZSKiL Mittel für die Erteilung von Lehraufträgen zugeordnet werden.
- (3) Die ZSKiL-Lehrpersonen führen ein digitales Lehrkonto. Es gelten die Regelungen zur Erfüllung der Lehrverpflichtung.

## **§ 6**

### **Vereinbarungen**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 kann das ZSKiL mit anderen Einrichtungen oder Stellen der Technischen Hochschule Lübeck, insbesondere mit den Fachbereichen, Vereinbarungen mit folgendem (Mindest-)Inhalt abschließen: der betroffene Fachbereich sichert dem ZSKiL eine bestimmte Menge an Lehre (in Form von Semesterwochenstunden, kurz SWS) zu einem bestimmten Fachgebiet zu. Im Gegenzug wird dem Fachbereich eine Lehrperson mit dem entsprechenden Lehrdeputat überlassen (siehe § 5). Die zugesagte Lehre muss nicht zwingend durch die überlassene Lehrperson erbracht werden. Einen Teil der Lehre kann auch eine andere Person aus dem Fachbereich leisten.

**§ 7**  
**Finanzierung**

Eine Grundausstattung des ZSKiL in Finanzierung und Stellen erfolgt aus zentralen Mitteln der Hochschule.

**§ 8**  
**Änderung oder Aufhebung**

Eine Änderung oder Aufhebung des ZSKiL und/oder dieser Satzung erfolgen durch Satzung des Präsidiums.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Lübeck, den 15. Juni 2026*

*Dr. Muriel Kim Helbig*  
*Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*